

53/AE

der Abgeordneten Rossmann, Dolinschek, Dr. Grollitsch, DI Schöggel  
betreffend Förderungsmaßnahmen für Saisonbetriebe zur Entlastung der Arbeitslosenversicherung durch eine Verlängerung der Saison

Die stark schwankenden Beschäftigtenzahlen in Saisonbetrieben tragen maßgeblich zur Arbeitslosenquote bei und verursachen damit beträchtliche Kosten für die Arbeitslosenversicherung. Nun besteht in der Tourismusbranche wegen der hohen Personalkosten, der schlechten Eigenmittelversorgung und auch der Auswirkungen des harten Schillings vermehrt die Tendenz, die Saison noch zusätzlich zu verkürzen, um die Phasen schlechter Auslastung möglichst kurz zu halten.

Die Antragsteller sind der Meinung, daß dieser Entwicklung zur immer kürzeren Saison im Interesse der Arbeitslosenversicherung und der Fremdenverkehrswirtschaft entgegengewirkt werden sollte; außerdem sind viele jetzt geplante Investitionen in die Infrastruktur nur sinnvoll, wenn sie möglichst intensiv genutzt werden. Die unterzeichneten Abgeordneten schlagen daher vor, den österreichischen Tourismusbetrieben die wirtschaftlich dringend erforderliche Verlängerung der Saison durch eine Förderung attraktiv zu machen und durch die damit ermöglichte längere Beschäftigung gleichzeitig die Kosten für die Arbeitslosenversicherung zu vermindern.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und zur Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der für Saisonbetriebe unter folgenden Voraussetzungen eine Arbeitsmarktförderung für die Weiterbeschäftigung eines Mitarbeiters vorsieht:

1. Verlängerung der Beschäftigungszeit in der Saison für den betreffenden Arbeitsplatz im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre (Saisonen),
2. Arbeitslosengeldanspruch des Mitarbeiters, der auf diesem Arbeitsplatz beschäftigt ist, muß gegeben sein,
3. Förderung in Höhe von 50 % des fiiven Arbeitslosengeldes für die Zeit der längeren Beschäftigung, maximal aber für einen Monat pro Jahr."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.